



Geschäftsordnung des Schulelternbeirates der Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule Elmshorn

Im Folgenden wird für Funktionen grundsätzlich nur die männliche Beschreibung genutzt, diese Formulierung ist ausdrücklich geschlechtsfrei.

Grundlage für alle gefassten §§ ist das Schulgesetz (SchulG) Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24. Januar 2007 einschließlich Änderungen bis 14. Dezember 2017 und die Wahlverordnung für Elternbeiräte (WahlVOEB) vom 7. Mai 2012 mit Änderung vom 31. Mai 2017.

§1 Zweck

- (1) Die Geschäftsordnung des Schulelternbeirates der Boje-C.-Steffen-Gemeinschaftsschule Elmshorn (BCSG) fasst die Aufgaben des Schulelternbeirates, des Vorstandes des Schulelternbeirates und der Klassenelternbeiräte auf Basis des SchulG zusammen.
- (2) Die Geschäftsordnung regelt die Organisation des Schulelternbeirates und der Klassenelternbeiräte.
- (3) Die Geschäftsordnung detailliert die Abläufe der Wahlen zu (1) nach WahlVOEB.
- (4) Die Geschäftsordnung ergänzt die Ausführungen des SchulG und der WahlVOEB, sie ersetzt weder SchulG noch WahlVOEB.

§2 Zusammensetzung

- (1) Der Schulelternbeirat besteht aus den SEB-Delegierten der Klassenelternbeiräte und deren Vertretern.
- (2) Der Klassenelternbeirat soll aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.

§3 Aufgabe des Schulelternbeirates (SEB)

- (1) Aufgabe des Vorstandes des Schulelternbeirates ist es,
 1. das Vertrauen zwischen Schule und Elternhaus zu festigen und zu vertiefen
 2. das Interesse und die Verantwortung der Eltern für die Aufgaben der Erziehung zu wahren und zu pflegen
 3. den Eltern Gelegenheit zur Information und Aussprache zu geben
 4. Wünsche, Anregungen und Vorschläge der Eltern zu beraten und der Schule zu unterbreiten
 5. das Verständnis der Öffentlichkeit für Erziehung und Unterricht in der Schule zu stärken
- (2) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte seine Mitglieder für die Schulkonferenz und für die Fachkonferenzen für zwei Schuljahre.
- (3) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte einen Delegierten für den Kreiselternbeirat (KEB) und dessen Stellvertreter für zwei Schuljahre.
- (4) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte nach Aufforderung durch den Schulträger die Vertreter in den Schulleiterwahlausschuss.
- (5) Der Schulelternbeirat hat das Recht, von dem/der Schulleiter/in über alle grundsätzlichen, die Schule gemeinsam interessierenden Fragen unterrichtet zu werden und die notwendigen Auskünfte erteilt zu bekommen (SchulG- § 72 Abs. 3).
- (6) Die Rechte des Schulelternbeirates ergeben sich im Übrigen aus SchulG § 72 Abs. 3 und 4, die des Klassenelternbeirates aus SchulG § 71 Abs. 2.

§4 Organe

- (1) Organe des Schulelternbeirates sind
 1. der Vorsitzende des Schulelternbeirates und
 2. der Vorstand des Schulelternbeirates.
 3. der Delegierte zum Kreiselternbeirat (KEB)
- (2) Der KEB-Delegierte oder sein Vertreter erstattet nach KEB-Sitzungen möglichst umgehend dem Vorstand Bericht; spätestens aber auf der darauffolgenden SEB-Sitzung.
- (3) Der Vorstand des Schulelternbeirates soll aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern bestehen.



§5 Wahlen

- (1) Der Vorsitzende des Schulelternbeirates und die übrigen Mitglieder des Vorstandes in deren Reihenfolge werden von dem Schulelternbeirat gewählt. Jedes Mitglied wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Jedes gewählte Vorstandsmitglied führt darüber hinaus im dritten Schuljahr bis zur Neuwahl die Geschäfte fort.
- (2) Das Amt endet vorzeitig mit Rücktritt oder wenn keines seiner Kinder mehr die BCSG besucht. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Vorstand des Schulelternbeirates und der Schulleitung schriftlich anzuzeigen.
- (3) Bei unterjährigem Ausscheiden des Vorsitzenden rückt der Stellvertreter nach.
- (4) Bei sonstigen Ausscheiden des Vorstandes soll dieser gemäß WahlVOEB §7 (2) aufgefüllt werden.
- (5) Der Schulelternbeirat legt bei der Wahlversammlung zum Vorstand des Schulelternbeirates im Vorweg zur Wahl den Umfang des Vorstandes fest.
- (6) Der Vorstand des Schulelternbeirates wird aus der Mitte des Schulelternbeirates gewählt. Stimmberechtigt ist jeweils der SEB-Delegierte oder bei Abwesenheit sein Vertreter. Die Wahl des Vorstandes erfolgt in Einzelwahl.
- (7) Der Vorsitzende des Schulelternbeirates wird aus der Mitte des Schulelternbeirates gewählt. Stimmberechtigt ist jeweils der SEB-Delegierte oder bei Abwesenheit sein Vertreter. Die Wahl des Vorsitzenden erfolgt in Einzelwahl.
- (8) Der Delegierte zum KEB und sein Vertreter werden aus der Mitte des Schulelternbeirates für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Jeder KEB-Delegierte oder Vertreter führt darüber hinaus im dritten Schuljahr bis zur Neuwahl die Geschäfte fort. Stimmberechtigt bei der Wahl des KEB-Delegierten und dessen Vertreter ist jeweils der SEB-Delegierte oder bei Abwesenheit sein Vertreter. Die Wahl des KEB-Delegierten und seines Vertreters erfolgt in Einzelwahl.
- (9) Die Wahlen zum Vorstand beziehungsweise die Wahl zum KEB-Delegierten soll innerhalb von vier bis sechs Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr erfolgen.
- (10) Innerhalb der ersten vier Wochen nach Beginn des Unterrichts im Schuljahr sollen grundsätzlich die Wahlen zum Klassenelternbeirat in Klasse 5, 7, 9, 10 und Flex sowie in allen neu gebildeten Klassen erfolgen. Jedes Klassenelternbeiratsmitglied wird für die Dauer von zwei Schuljahren gewählt. Jedes Klassenelternbeiratsmitglied führt darüber hinaus im dritten Schuljahr bis zur Neuwahl die Geschäfte fort. Bei neu gebildeten Klassen erfolgt die Weiterführung der Geschäfte durch Vorgabe durch den Vorstand des Schulelternbeirates.
- (11) In Klasse 9, 10 und Flex erfolgt die Wahl jeweils nur für die Dauer eines Schuljahres. Jedes Klassenelternbeiratsmitglied führt darüber hinaus im folgenden Schuljahr bis zur Neuwahl die Geschäfte fort. Bei neu gebildeten Klassen (10, Flex) erfolgt die Weiterführung der Geschäfte durch Vorgabe durch den Vorstand des Schulelternbeirates.
- (12) Das Amt des Klassenelternbeirates endet vorzeitig mit Rücktritt oder wenn keines seiner Kinder mehr die BCSG besucht. Ein Rücktritt ist gegenüber dem Vorstand des Schulelternbeirates, den weiteren Mitgliedern des Klassenelternbeirates der Klasse und der Schulleitung schriftlich anzuzeigen.
- (13) Durch rollierende Wahlen im Vorstand des Schulelternbeirates, bei den KEB-Delegierten, Schul- und Fachkonferenzmitgliedern und durch die Weiterführung der Tätigkeit der Klassenelternbeiräte über das Schuljahresende hinaus wird eine kontinuierliche Elternarbeit sichergestellt.
- (14) Die SEB-Delegierten sind wahl- und stimmberechtigt, deren Vertreter sind nur stimmberechtigt.

§6 Aufgaben des Vorsitzenden

- (1) Die Aufgaben des Vorsitzenden des Schulelternbeirates sind neben der Geschäftsführung und der Vertretung des Schulelternbeirates gegenüber der Schule und nach außen vor allem
 1. die Einberufung des Schulelternbeirates und die Leitung der Sitzungen sowie die Durchführung der Beschlüsse
 2. die Teilnahme an der Schulkonferenz (§ 62 Abs. 8 SchulG)
 3. die mindestens halbjährliche Einberufung und Leitung der Schulelternbeiratssitzung
 4. die Einberufung der ersten Elternversammlungen im Schuljahr der Klassen 5, 10, Flex und anderen neu zusammengesetzten Klassen und die Organisation der Durchführung der Wahl der Klassenelternvertreter in den neu gebildeten Klassen
 5. Sicherstellung der kontinuierlichen Vorstandsarbeit durch rechtzeitige Nachbestellung des Vorstandes
 6. bei Ausscheiden aus dem Amt die umgehende Unterrichtung des Nachfolgers über die Arbeit des Elternbeirates sowie die Übergabe der archivierten Unterlagen



- (2) Der Vorsitzende des Schulelternbeirates kann Aufgaben an Mitglieder des Vorstandes des Schulelternbeirates delegieren.

§7 Aufgaben des SEB-Delegierten und seines Vertreters

- (1) die Teilnahme an den SEB-Sitzungen und
- (2) Berichterstattung auf den Elternabenden aus dem SEB
- (3) Wahrnehmung des Stimmrechts bei Wahlen zum Schul- und Kreiselternbeirat wobei der Delegierte nur das Stimmrecht für eine Klasse ausüben darf. Das Stimmrecht geht nur bei Abwesenheit auf den Vertreter über.
- (3) Die Aufgaben des SEB Delegierten können nur auf seinen Vertreter, aber nicht auf ein anderes Mitglied des entsprechenden Klassenelternbeirates delegiert werden.

§8 Aufgaben des Klassenelternbeirat

- (1) Wesentliche Aufgaben des Vorsitzenden des Klassenelternbeirates sind
 1. die Einberufung der Elternversammlung und deren Leitung, mindestens einmal im Schulhalbjahr
 2. die Teilnahme an den Klassenkonferenzen mit Stimmrecht,
 3. die Teilnahme an den Zeugniskonferenzen mit beratender Stimme.
 4. die Einberufung der Elternversammlungen innerhalb von zwei Wochen nach Bedarf, wenn ein Fünftel der Eltern oder der Klassenlehrer es verlangen,
 5. Regelmäßiger Austausch mit dem Klassenlehrer zur Klassensituation
 6. Sicherstellung des Informationsflusses innerhalb des Klassenelternbeirates
- (2) nach Ablauf der Amtsdauer hat der Vorsitzende unverzüglich den Nachfolger über die Arbeit des Elternbeirates zu informieren sowie Unterlagen zu übergeben.
- (3) Die Aufgaben des Vorsitzenden können an ein anderes Mitglied des Klassenelternbeirates delegiert werden.

§9 Sitzungen

- (1) Zu den Sitzungen des Schulelternbeirates muss mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden. Es ist anzustreben, dass die SEB-Delegierten 4 Wochen vor einer SEB-Sitzung über den Termin und informiert werden. Wahlen sind explizit in der Tagesordnung auszuweisen. Die Einladung von Gästen erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen; er ist für die Ordnung verantwortlich.
- (3) Vor Beginn der Sitzung kann schriftlich, elektronisch (spätestens einen Tag vor der Sitzung) oder mündlich (zu Beginn der Sitzung) die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulelternbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit. Später gestellte Anträge bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmberechtigten, bevor sie behandelt werden können.
- (4) Abstimmungen erfolgen offen, stimmberechtigt sind die SEB-Delegierten oder bei Abwesenheit der Vertreter. Auf Verlangen erfolgt die Abstimmung geheim. Wahlen zum SEB-Vorstand, die Wahl des Vorsitzenden und des KEB-Delegierten erfolgen grundsätzlich geheim.
- (5) Der Schulelternbeirat wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens einmal im Schulhalbjahr einberufen. Er muss innerhalb von zwei Wochen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder oder der Schulleiter es verlangen.
- (6) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen auf Einladung des Vorstandes der Schulleiter und evtl. weitere Lehrer, Schülersprecher, Vertreter der Schulaufsichtsbehörde und Gäste teil.
- (7) Die Sitzungen des Schulelternbeirates sind nichtöffentliche Sitzungen, auf Antrag kann eine Sitzung mit einfacher Mehrheit der Stimmberechtigten als öffentliche Sitzung abgehalten werden.

§10 Beschlüsse

- (1) Die Sitzung des Schulelternbeirates ist beschlussfähig, wenn alle Delegierten geladen sind und mehr als die Hälfte der Delegierten beziehungsweise ihrer Vertreter anwesend sind.
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Das gleiche gilt für die Entscheidung über die Veröffentlichung der Beschlüsse. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§11 Schulkonferenz (SchulG § 62 Abs. 8 Satz 2)

- (1) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte die Mitglieder der Schulkonferenz und deren Vertreter für die Dauer von zwei Schuljahren. Die Mitglieder gehören der Schulkonferenz darüber hinaus im dritten Schuljahr bis zur Neuwahl der Schulkonferenz an.



- (2) Der Vorsitzende des Schulelternbeirates ist Kraft Amtes Mitglied der Schulkonferenz.
- (3) Die Anzahl der Mitglieder der Schulkonferenz wird im SchulG § 62 Abs. 4 geregelt. Für den Fall der Verhinderung werden für die Mitglieder Stellvertreter gewählt.
- (4) Bei Ausscheiden von Mitgliedern wegen Rücktritt oder weil keines seiner Kinder mehr Schüler der BCSG ist, wird für die ausgeschiedenen Mitglieder unterjährig nachgewählt.

§12 Fachkonferenz (SchulG § 66 Abs. 2)

- (1) Der Schulelternbeirat wählt aus seiner Mitte für jede Fachkonferenz zwei Teilnehmer für die Dauer von zwei Schuljahren.
- (2) Jeder Elternvertreter sollte nur Mitglied in einer Fachkonferenz sein.
- (3) Bei Ausscheiden von Mitgliedern wegen Rücktritt oder weil keines seiner Kinder mehr Schüler der BCSG ist, wird für die ausgeschiedenen Mitglieder unterjährig nachgewählt.

§13 Niederschriften

- (1) In jeder SEB-Sitzung wird ein Schriftführer zur Erstellung der Niederschrift gewählt.
- (2) Der Schriftführer sollte aus den Klassenstufen sechs oder acht gewählt werden. Hiervon kann abgewichen werden, sollte sich ein anderes Mitglied des Schulelternbeirates melden.
- (3) Der Schriftführer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein.
- (4) Der Schriftführer fertigt die Niederschriften der Sitzungen des Schulelternbeirates an. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über Ort und Tag der Sitzung, den Namen des Vorsitzenden, eine Liste der anwesenden Mitglieder, den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, evtl. das Ergebnis von Wahlen.
- (5) Die namentliche Zuordnung von Wortbeiträgen soll nicht Inhalt des Protokolls sein.
- (6) Das Protokoll soll nicht ein Wortprotokoll sein, sondern ein Ergebnisprotokoll in dem die unter (4) erforderten Punkte in kurzen Sätzen oder stichpunktartig protokolliert sind.
- (7) Die Niederschrift soll innerhalb von zwei Wochen nach SEB-Sitzung erfolgt sein.
- (8) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (9) Die Niederschrift und evtl. Ergebnisprotokolle sind in der Regel in Abschrift den Mitgliedern des Schulelternbeirates innerhalb von vier Wochen nach Sitzung elektronisch bekannt zu geben.
- (10) Die Niederschrift ist bei der folgenden SEB-Sitzung durch die Delegierten des Schulelternbeirates zu bestätigen, Einwendungen und Ergänzungen sind vor Sitzung schriftlich oder mündlich beim SEB-Vorstand einzureichen.
- (11) Die Niederschriften sind Teil der nichtöffentlichen Sitzung des Schulelternbeirates und zur Verwendung im Schulelternbeirat bestimmt. Eltern oder andere Personenkreise haben kein Anrecht auf Kenntnisnahme. Inhalte sind zweckgebunden zu entnehmen, damit die Aufgabe nach §7 (2) erfüllt werden kann.
- (12) Eine weitere Verteilung der Niederschrift oder Auszüge aus dieser liegt im Ermessen des Vorstandes des Schulelternbeirates.

§14 Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Anträge auf Änderungen der Geschäftsordnung sind gleichzeitig mit der Ladung zur Sitzung des Schulelternbeirates bekanntzumachen.
- (2) Vor Beginn der Sitzung kann schriftlich, elektronisch (spätestens einen Tag vor der Sitzung) oder mündlich (zu Beginn der Sitzung) die Ergänzung der Tagesordnung beantragt werden. Über den Antrag entscheidet der Schulelternbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (3) Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten.

§15 Salvatorische Klausel

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsordnung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder des Schulelternbeirates verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.



§16 Geltende Vorschriften

- (1) Gültige Fassung des SchulG Schleswig-Holstein:
www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=SchulG+SH&psml=bsshoprod.psml&max=true&aiz=true
- (2) Gültige Fassung der WahlVOEB Elternbeiräte Schleswig-Holstein:
www.gesetze-rechtsprechung.sh.juris.de/jportal/?quelle=jlink&query=EltBeirWO+SH+%C2%A7+7&psml=bsshoprod.psml&max=true

§17 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt am 01.04.2019 nach Beschluss durch den Schulelternbeirat in Kraft.
 - (2) Die Geschäftsordnung wird auf der Homepage der BCSG veröffentlicht.
-